


Vorlage Nr.: 2016/011

27.09.2016

Beschlussvorlage
öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehr	Kreisdirektor	11.11.2016	4
Kreisausschuss	Kreisdirektor	14.11.2016	16
Kreistag	Kreisdirektor	21.11.2016	18

Betriebsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG im Kreis Recklinghausen – Direktvergabe und Protokoll über das lokale Anhörungsgespräch vom 21.09.2016

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen fasst folgende Beschlüsse:

- a. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stimmt der geplanten Direktvergabe für die aus der Stadt Dortmund in den Kreis Recklinghausen ausbrechenden Verkehre (Linie 480, Linie 481, Linie 482, NE 11 und Teile der SB 22) für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2040 durch den Rat der Stadt Dortmund an die Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21) zu. Das aktuell von DSW21 im Kreis Recklinghausen erbrachte Leistungsvolumen kann nur in Abstimmung mit dem Kreis Recklinghausen angepasst werden.
- b. Die bis zum 31.12.2019 laufende Betrauung für die Betriebsleistungen von DSW21 im Kreis Recklinghausen wird vom Kreis Recklinghausen mit Wirkung zum 01.07.2018 unter der Bedingung zurückgenommen, dass zeitgleich die Direktvergabe an DSW21 wirksam wird. Ansonsten wird die laufende Betrauung zeitgleich zum Wirksamwerden der Direktvergabe an DSW21 zurückgenommen.
- c. Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stimmt dem als Anlage beigefügten Protokoll über das am 21.09.2016 gemäß § 19b der Zweckverbandssatzung für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) zwischen dem Kreis Recklinghausen und DSW21 geführte lokale

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Anhörungsgespräch zu.

- d. Für die Jahre 2015 bis 2019 (einschließlich der VRR-Ergebnisrechnung 2019) ist noch das Protokoll über das lokale Anhörungsgespräch vom 24.11.2009 maßgebend. Für die Jahre 2020 bis 2040 (einschließlich der VRR-Ergebnisrechnung 2040) gelten die Festlegungen des Protokolls über das lokale Anhörungsgespräch vom 21.09.2016.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der öffentliche Personennahverkehr im Kreis Recklinghausen wird teilweise von DSW21 erbracht. Momentan erbringt DSW21 im Kreisgebiet lediglich in der Stadt Castrop-Rauxel Betriebsleistungen.

Aktuell basiert die Finanzierung der von DSW21 im Kreis Recklinghausen erbrachten Betriebsleistungen auf dem Protokoll über das am 24.11.2009 zwischen dem Kreis Recklinghausen und DSW21 geführte lokale Anhörungsgespräch. Die am 24.11.2009 abgesprochenen Regelungen gelten für die Jahre 2010 bis 2019 (einschließlich der VRR-Ergebnisrechnung 2019).

Die Stadtverwaltung Dortmund plant, einen Ausführungsbeschluss zur Direktvergabe an DSW21 in der im November 2016 stattfindenden Ratssitzung beschließen zu lassen. Der Direktvergabezeitraum soll über 270 Monate (= 22,5 Jahre) laufen, am 01.07.2018 beginnen und am 31.12.2040 enden. Darüber hinaus plant die Stadt Dortmund die Vorabkennzeichnung für die Direktvergabe noch im weiteren Verlauf des Jahres 2016.

Da die Stadt Dortmund Eigentümerin von DSW21 ist, beauftragt der Rat der Stadt Dortmund DSW21 auch mit den aus der Stadt Dortmund in den Kreis Recklinghausen ausbrechenden Verkehren. Hierfür ist erforderlich, dass der Kreistag des Kreises Recklinghausen der Beauftragung der entsprechenden Verkehre durch den Rat der Stadt Dortmund an DSW21 zustimmt.

Die aktuell laufende Betrauung für die Betriebsleistungen von DSW21 im Kreis Recklinghausen soll vom Kreis Recklinghausen mit Wirkung zum 01.07.2018 unter der Bedingung zurückgenommen werden, dass zeitgleich die Direktvergabe an DSW21 wirksam wird. Ansonsten soll die laufende Betrauung zeitgleich zum Wirksamwerden der Direktvergabe an DSW21 zurückgenommen werden.

DSW21 ist vom Kreis Recklinghausen durch Beschluss des Kreistages vom 17.12.2007 mit den von ihr im Kreis Recklinghausen erbrachten Betriebsleistungen bis zum 31.12.2019 betraut worden.

Nunmehr soll für das Gebiet der Stadt Dortmund bereits ab dem 01.07.2018 eine Direktvergabe wirksam werden. Es besteht schon in diesem Jahr Handlungsbedarf, weil nach dem EU-Recht im Vorfeld die Vorabbekanntmachung der Direktvergabe erfolgen muss.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 zum Sachverhalt „Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-Finanzierung/Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems“ mehrere Beschlüsse gefasst. Er hat u.a. beschlossen: „Der Kreistag des Kreises Recklinghausen stellt fest, dass er als Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern / zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.“ Die Beschlüsse sind unter der Bedingung gefasst worden, dass die Abstimmung des VRR mit dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen zu keinen Änderungen der steuerlichen Beurteilung in Bezug auf die bisherigen Abstimmungen führt. Die steuerliche Abstimmung mit dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat ein positives Ergebnis gehabt.

Der VRR erfüllt das so genannte „Verbündeprivileg“. Mit dem VRR ist eine Einheit gegeben, in der die Beförderungsleistungen die Vorgaben für integrierte Personenverkehrsdienste im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erfüllen. Gleichzeitig tragen die bestehenden Strukturen des VRR den engen verkehrlichen Verflechtungen Rechnung. Zudem entfällt eine aufwändige Gruppenbildung. Aus diesen Gründen wurde eine verbundweite einheitliche Lösung umgesetzt. Sie beantwortet alle Fragestellungen, die mit einer Gruppenbildung zusammenhängen. Beim VRR-Modell sind automatisch alle Gruppenkonstellationen abgebildet. Die bestehenden Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen sind erhalten geblieben.

Das VRR-Modell bezieht sich nur auf die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an interne Betreiber und erstreckt sich nur auf den Raum des Zweckverbandes VRR.

DSW21 erbringt aktuell im Kreis Recklinghausen - wie bereits ausgeführt - lediglich in der Stadt Castrop-Rauxel öffentlichen Personennahverkehr. Dabei geht es um folgende Linien:

- Linie 480,
- Linie 481,
- Linie 482,
- NE 11
- und
- SB 22 (nur Teile).

Die Direktvergabe für die von DSW21 im Kreis Recklinghausen erbrachten Betriebsleistungen wird nicht wirksam, wenn eine Direktvergabe der Stadt Dortmund an DSW21 für die Betriebsleistungen in der Stadt Dortmund nicht zustande kommt.

Um die Finanzierung für den Direktvergabezeitraum zu regeln, hat am 21.09.2016 ein lokales Anhörungsgespräch gemäß § 19b der Zweckverbandssatzung für den VRR zwischen dem Kreis Recklinghausen und DSW21 stattgefunden. Das Protokoll über dieses lokale Anhörungsgespräch steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages des Kreises Recklinghausen. Das Protokoll ist mit der VRR AöR und der Stadt Dortmund abgestimmt.

Die am 21.09.2016 abgesprochenen Regelungen sollen für die Jahre 2020 bis 2040 (einschließlich der VRR-Ergebnisrechnung 2040) gelten.

Im ersten Schritt soll die Belastung des Kreises Recklinghausen je Nutz-Bus-Kilometer durch die Vestische Straßenbahnen GmbH die Obergrenze für die im Kreis Recklinghausen von DSW21 erbrachten Betriebsleistungen sein. Da die VRR-Abschlagsregelung ab dem Jahr 2020 entfällt, erfolgt formal keine Entlastung mehr aus der VRR-Abschlagsregelung. Der sich aus der Vergleichsrechnung zwischen Vestische Straßenbahnen GmbH und DSW21 zur Einhaltung der Obergrenze ergebende Kürzungsbetrag erhöht sich entsprechend und findet weiterhin Berücksichtigung. Hinzu kommt der zusätzliche Kürzungsbetrag, der für die Jahre 2020 bis 2040 auf unverändert 200.000,00 € / Jahr festgelegt wird.

Die Festlegung des zusätzlichen Kürzungsbetrages von jeweils 200.000,00 € für die Jahre 2020 bis 2040 setzt voraus, dass DSW21 in diesen Jahren eine Gesamt-Betriebsleistung von rd. 1,1 Mio. Nutz-Bus-Kilometer pro Jahr (durch Eigen- und/oder Fremdleistung) im Kreis Recklinghausen erbringt. Falls in dem zuvor benannten Zeitraum die jährliche Gesamt-Betriebsleistung um mehr als 5,0 % von 1,1 Mio. Nutz-Bus-Kilometer nach oben oder nach unten abweicht, wird der zusätzliche Kürzungsbetrag angemessen angepasst. Ansonsten wird der zusätzliche Kürzungsbetrag nur dann angepasst, wenn es zu einer weiteren Staffelung der Schulanfangs- und -schlusszeiten in Castrop-Rauxel unter Beteiligung von DSW21 kommt.

Rechtzeitig vor der Aufstellung des Verbundetats 2030 sollen Gespräche zwecks inhaltlicher Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Festlegungen des Protokolls über das lokale Anhörungsgespräch vom 21.09.2016 geführt werden.

Sollten sich nach dem Jahr 2030 die wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, die Grundlage für die durch das lokale Anhörungsgespräch vom 21.09.2016 getroffenen Regelungen sind, grundlegend ändern und ist infolgedessen die weitere Anwendung dieser Regelungen für einen Beteiligten oder alle Beteiligte an der Direktvergabe nicht mehr zumutbar, so sind die Regelungen im Einvernehmen der Beteiligten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Wegen des weiteren Inhalts des am 21.09.2016 stattgefundenen lokalen Anhörungsgesprächs wird auf das beigefügte Protokoll hingewiesen.

Diese Beschlussvorlage ist mit der VRR AöR, DSW21 und der Stadt Dortmund abgestimmt.